

Zuger Loll 75.07.2007

## Regierungspräsidium Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz · Abteilung Umwelt · Umweltvoltzug 09105 Chemnitz

## Gegen Empfangsbekenntnis

Firma Sevotrans GmbH Erzstraße 39 09618 Brand-Erbisdorf

Chemnitz,

18.07,2007

Tel.: (0371) 532

1644

Fax: (0371)532 E-Mail:

271644

Bearb.:

Herr Schultz

Aktenzeichen: (Bitte bei Autwart angeben)

614-8823-7703-16.05

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen und Vergießen von Nichteisenmetalllegierungen,

Antrag vom 12.10.2006, eingegangen beim Regierungspräsidium Chemnitz am 27.10.2006

Anlagen:

- 1 Abdruck der Genehmigung
- Antragsunterlagen, Genehmigung, öffentlich rechtlicher Vertrag und Bescheid zum vorzeitigen Beginn der Errichtung auf CD
- Bauplanmappen, Brandschutzkonzepte, Schallimmissionsprognose, Gefahrstoffhinweise
- Zahlungsaufforderung
- Auszug aus dem 7. Sächsischen Kostenverzeichnis

## Entscheidung

Die Firma Sevotrans GmbH, Erzstraße 39 in 09618 Brand-Erbisdorf, ehemals Firma Sol-1. vat GmbH, Waldstraße 40 in 99974 Mühlhausen, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Steffen Frankowitz, erhält auf ihren Antrag vom 12.10.2006 gemäß §§ 4, 6 und 16 BlmSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4. BImSchV) und den Nummern 3.4 und 3.8 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

# immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen und Vergießen von Nichteisenmetalllegierungen in 09618 Brand- Erbisdorf, Erzstraße 28, Flurstücke 360/54 und 360/7, Gemarkung Brand.

Freundlich • Sachlich • Kompetent

Gemeinsam für eine starke Region

Homepage:

elektronische Dokumente

2. Die Genehmigung nach Ziffer 1 bezieht sich auf die Erweiterung der Produktionsanlage um einen Hallenanbau an die auf dem Firmengrundstück 360/7 gelegene Lagerhalle. Im Hallenanbau werden 5 erdgasbeheizte Schmelzkessel mit einem Fassungsvermögen von je 1,5 t Schmelze und 5 erdgasbeheizte Schmelzkessel mit je 5 t Fassungsvermögen errichtet und betrieben. Weiterhin werden Gießeinrichtungen und Gießmaschinen zur Herstellung von unterschiedlichen Formaten wie Barren, Stäben und Sonderformaten aufgestellt.

Die Kessel verfügen über geschlossene Hauben, die über eine Gewebefilteranlage abgesaugt werden.

3. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.

Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.

- 4. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
- Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist vorher dem Regierungspräsidium Chemnitz und dem Landratsamt Freiberg anzuzeigen.
- Messanordnung
- Die Einhaltung der unter C.I.1.2 genannten Emissionsgrenzwerte ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes der geänderten Anlage zum Schmelzen und Vergießen von Nichteisenmetallen, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sowie in Folge nach Ablauf von jeweils 3 Jahren von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle überprüfen zu lassen.

In Abstimmung mit der Überwachungsbehörde (Umweltfachbereich Chemnitz des Regierungspräsidiums Chemnitz) kann der 3-jährige Messzyklus dem Messzyklus der bestehenden Anlage angepasst werden.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Die Messungen sind unter Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

Der Messtermin ist dem Regierungspräsidium Chemnitz jeweils mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

Auf Einzelmessungen kann verzichtet werden, wenn durch die Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Chemnitz) durch andere Prüfungen, z.B. der Wirksamkeit der Emissionsminderungseinrichtungen, festgestellt wird, dass diese Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl der Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr.5.3.2.4) durchzuführen.

Die Ergebnisse der Messungen sind in Form eines Messberichtes zu dokumentieren.

- 6.2 Mindestens einmal jährlich sind durch eine Fachfinna die Brennerparameter (CO, λ, NO<sub>x</sub>) der Kesselfeuerungsanlagen ermitteln zu lassen. Die ermittelten Messwerte der Brenner sowie die Kontrollberichte der Fachfinna sind den Messberichten der alle drei Jahre wiederkehrenden Emissionsmessungen beizulegen.
- Die beauftragten Messstellen dürfen nicht bereits im Genehmigungsverfahren beteiligt gewesen sein.
- 6.4 Die Messberichte sind unmittelbar nach bekannt werden dem Regierungspräsidium Chemnitz zur Verfügung zu stellen.
- 7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
- 8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
- Für die Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.

Die Gebühr wird mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenrechnung vermerkten Tages fällig und ist der Hauptkasse des Freistaates Sachsen unter Angabe des auf dem beiliegenden Überweisungsvordruck genannten Buchungskennzeichens zu überweisen.

# B. Antragsunterlagen

1.	Deckblatt	1 Seite
2.	Inhaltsverzeichnis	1 Seite
3.	Kurzbeschreibung des Antragsgegenstandes	2 Seiten
4.	Begründung des Änderungsantrages	1 Seite
5.	Formular 1.0, Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Seiten
6.	Formular 1.1, Allgemeine Angaben	4 Seiten
7.	Formular 1.2, Genehmigungsbestand der Anlage	1 Seite
8.	Formulare 2.1, 2.2/2, Betriebseinheiten, Apparatelisten	2 Seiten
9.	Formulare 3.1/1, 3.1/2, 3.1/3, 3.2, 3.3/1 mit den Stoffströmen und Stoffdaten	5 Seiten
10.	Formulare 4.1/1 und 4.1/2, Emissionsquellen und -ströme	2 Seiten
11.	Formular 4.2, Abgas- und Abluftreinigung	2 Seiten
12.	Formulare 4.3/1, 4.3/2 und 4.4, Schallquellen, Geräusche	3 Seiten
13.	Formulare 5.1 bis 5.4, Abfallanfall und Entsorgung	4 Seiten
14.	Formulare 6.1/1, Abwasser	1 Seite
15.	Formulare 7.1/1, Prüfung der Anwendung der Störfallverordnung	5 Seiten
16.	Formular 7.2, Arbeitstättenverordnung	4 Seiten
17.	Formular 7.3, Gefahrstoffverordnung	2 Seiten
18.	Formular 7.5, Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1 Seite
19.	Formular 7.6, Brandschutz	4 Seiten
20.	Übersichtslageplan	1 Karte
21.	Grundriss	1 Zeichnung
22.	Vorhabensbeschreibung	5 Seiten
23.	Beschreibung Filteranlage	3 Seiten
24.	Kurzbetrachtung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens	6 Seiten

25. Bauplanmappe v	om 15.06.2006 (nur im Behördenexempla	r) 19 Seiten mit Zeich- nungen					
27. Brandschutzkonz	zept vom 15.06.2006 (nur im Behördenexe	emplar) 10 Seiten					
Nachträge	Nachträge						
28. Bauplanmappe vo	om 06.11.2006 (ersetzt Mappe vom 15.06	.2006) 19 Seiten mit Zeichnungen					
29. Brandschutzkonz vom 15.06.2006)	rept vom 06.11.2006 (ersetzt Konzept	10 Seiten					
30. Nachtrag vom 12 Anschreiben Inhaltsverzeichni Formular 1.0 Formular 1.1 Formulare 3.1/1, Formulare 4.1/2, Formular 7.3 Vorhabensbeschr Schallimmissions	3.1/2, 3.2 4.2, 4.3/1, 4.3/2 reibung sprognose	1 Seite 1 Seite 1 Seite 2 Seiten 4 Seiten 7 Seiten 1 Seite 6 Seiten 42 Seiten 1 Übersichtslageplan 1 Lageplan 2 Schallimmissionskarten 6 Seiten Fotodokumentationen					
Gefahrstoffinforr	nationen der verwendeten Einsatzstoffe	48 Seiten					

Die Bauplanmappen, Brandschutzkonzepte, Gefahrstoffinformationen und Schallimmissionsprognose liegen ausschließlich in Papierform vor. Die restlichen aufgeführten Unterlagen wurden auch in elektronischer Form (CD) eingereicht.

# C. Nebenbestimmungen

# I. Immissionsschutz

## 1. Luftreinhaltung

- 1.1 Die Abgase aus dem Schmelzbetrieb mit den neuen Schmelzkesseln (Schmelzen, Legieren, Vergießen und Raffinieren) sind vollständig zu erfassen, durch die vorhandene Filteranlage abzureinigen und über einen Abgasstutzen mit einer Mindesthöhe von 18 m über Erdboden senkrecht in die Atmosphäre abzuleiten.
- 1.2 Die im gereinigten Prozessabgas enthaltenen Emissionen dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Gesamtstaub (nach Nr. 5.2.1 TA Luft)

die Massenkonzentration von

 $5 \text{ mg/m}^3$ ;

Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb und Nickel und seine Verbindungen (staubförmige anorganische Stoffe Klasse II, nach Nr. 5.2.2 TA-Luft)

zusammen die Massenkonzentration von

 $0.5 \text{ mg/m}^3$ ;

Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb und Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu (staubförmige anorganische Stoffe Klasse III, nach Nr. 5.2.2 TA-Luft)

zusammen die Massenkonzentration von

 $1 \text{ mg/m}^3$ .

**Arsenwasserstoff** (gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 Klasse I TA-Luft)

den Massenstrom von

Klasse II TA-Luft)

2,5 g/h

Brom und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Bromwasserstoff, Chlor, Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, Schwefelwasserstoff (gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4

die Massenkonzentration je Stoff von

 $3 \text{ mg/m}^3$ 

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 Klasse III TA-Luft)

die Massenkonzentration von

 $10 \text{ mg/m}^3$ 

Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid (gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 Klasse IV TA-Luft)

die Massenkonzentration von

 $350 \text{ mg/m}^3$ 

organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA-Luft ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff

die Massenkonzentration

 $50 \text{ mg/m}^3$ 

Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As,

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd (krebserzeugende Stoffe nach 5.2.7.1.1 TA-Luft)

zusammen die Massenkonzentration von

 $0.05 \text{ mg/m}^3$ 

dabei Arsen und seine Verbindungen (mit Arsenwasserstoff), angegeben als As

den Massenstrom von

2,5 g/h

### Dioxine, Furane nach 5.2.7.2 TA-Luft

Es darf kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenamezeit von mindestens 6 Stunden gebildet ist, den Emissionsgrenzwert von für die im Anhang 5 der TA-Luft genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem im Anhang festgelegten Verfahren überschreiten.

 $0.1 \text{ ng } I\text{-TE/m}^3$ 

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu kühlen oder zu verdünnen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

1.3 Der Gewebefilter ist in regelmäßigen Abständen, mindestens halbjährlich, von einem Sachkundigen zu warten. Die Wartungsarbeiten ebenso wie Betriebsstörungen im Abgassystem sind schriftlich zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei einem Ausfall der Filteranlage dürfen die ungereinigten Abgase der Schmelzanlage nur für den Zeitraum in die Atmosphäre abgeleitet werden, der für ein kontrolliertes "Abfahren" der Schmelzöfen unbedingt notwendig ist. Die Unterbrechung des Schmelzbetriebes ist unmittelbar nach einer Störung bzw. Havarie der Abgasreinigung einzuleiten.

1.4 Die Abgase der Kesselfeuerungsanlagen sind vollständig zu erfassen und über einen Abgasstutzen mit einer Mindesthöhe von 12 m über Geländeniveau bzw. 3 m über Dachoberkante der Ofenhalle senkrecht in die Atmosphäre abzuleiten.

- 1.5 Eine regelmäßige Wartung und Reinigung der Gasbrenner entsprechend den Herstellerangaben ist, z.B. durch einen Wartungsvertrag, zu garantieren und schriftlich zu dokumentieren.
- 1.6 Mindestens einmal jährlich ist durch eine Fachfirma, nach der Ermittlung der Brennerparameter (CO, λ, NO<sub>x</sub>), der Gasbrenner gegebenenfalls zu optimieren.

### 2. Lärmschutz

Durch technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel der Gesamtimmission, die von den Geräuschen der gesamten Anlage hervorgerufen wird am maßgeblichen Immissionsnachweisort (IO), Wohnhaus Freiberger Straße 37a, Brand-Erbisdorf, die reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW) von tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 54 dB(A) und nachts (22.00 Uhr bis 06.00) 39 dB(A) eingehalten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen einen maximalen Schalldruckpegel von  $L_{max}$ = 90 dB(A) tagsüber und  $L_{max}$ = 65 dB(A) nachts nicht überschreiten.

2.2 Folgende Vorsorgemaßnahmen zum Lärmschutz sind zu realisieren:

Der Schallleistungspegel für die Mündungsöffnung aller Abgasstutzen (Hygiene u. Brenner) darf maximal je 80 dB(A) betragen.

Es dürfen nur Gabelstapler mit einem maximalen Schallleistungspegel von  $L_{WA} = 100$  dB(A) eingesetzt werden.

LKW An- und Abfahrten sind nur werktags während der Tageszeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) durchzuführen.

Die neue Filterreinigungsanlage für die "Abluft Hygienegase" darf einen Schallleistungspegel von Lwat = 86 dB(A) nicht überschreiten. Dazu ist das vor der Nordfassade der neuen Halle entstehende Anlagenteil entsprechend einzuhausen.

#### II. Abfall

Mit der Inbetriebnahmeanzeige für die beantragte Schmelz-, Raffinations- und Vergießanlage hat die Anlagenbetreiberin eine Kopie der aktualisierten Entsorgungsnachweise (EN, SN) der Genehmigungsbehörde zu übersenden.

## III. Gewerberecht/Arbeitsschutz

- In der Arbeitsstätte ist gemäß Punkt 1.3 des Anhanges zur Arbeitsstättenverordnung eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nach Vorgaben der Richtlinie 92/58 EWG des Rates vom 24.06.1992 vorzunehmen. Die Kennzeichnung ist an geeigneten Stellen deutlich erkennbar und dauerhaft auszuführen.
- Die Arbeitsräume sind auf der Grundlage des Punktes 2.2 der Anlage zur Arbeitsstättenverordnung i.V.m. der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 133 "Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen auszurüsten.

3. Vor Übergabe / Inbetriebnahme der Schmelz- und Vergießanlagen müssen sämtliche Unterlagen bzw. Angaben vorliegen, die entsprechend 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV) die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhanges I der Richtlinie 98/37/EG dokumentieren.

Das sind insbesondere:

- Konformitätserklärungen für die einzelnen Anlagenteile,
- CE Kennzeichnung.
- 4. Durch den Arbeitgeber ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz i.V.m. § 7 Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Schlussfolgernd sind erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer festzulegen.
- 5. Die Einhaltung des zulässigen Arbeitsplatzgrenzwertes für Blei ist mit der Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. (§ 18 Gefahrstoffverordnung-GefStoffVO).

Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Chemnitz bis spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme zu übergeben.

6. Beim Einsatz eines Dieselgabelstaplers ist die TRGS 554 anzuwenden.

#### IV. Brandschutz

Der Genehmigungsbehörde sind vor der Inbetriebnahme der aktualisierte Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie der Feuerwehrplan 4-fach vorzulegen.

### V. Baurecht

- 1. Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde die Baubeginnsanzeige vorzulegen und der für das Bauvorhaben verantwortliche Bauleiter im Sinne von § 56 SächsBO zu benennen. Die Übernahme der Bauleitung hat der Bauleiter schriftlich zu bestätigen.
- 2. Während der Bauausführung ist auf der Baustelle ein gemäß § 11 Abs. 3 der SächsBO beschriftetes Schild dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Schild muss mindestens die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten.
- 3. Bis zum Baubeginn sind der erforderliche Standsicherheitsnachweise nach § 12 Abs. 1 und 2 DVOSächsBO und die erforderlichen Nachweise über Schall-, Wärmeschutz nach § 12 Abs. 4 und 5 DVO SächsBO der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Baugrund muss so beschaffen sein, dass er zum Auffangen aller durch die Bauteile abgeleiteten Kräfte geeignet und hinreichend tragfähig ist. Die im Standsicherheitsnachweis angenommenen Bodenkennwerte sind gegebenenfalls durch eine Bodenuntersuchung vom verantwortlichen Bauleiter zu überprüfen (§ 12 Abs. 1 S. 1 SächsBO). Bei Abweichungen sind in Rücksprache mit dem Tragwerksplaner die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- Stahlkonstruktionen dürfen nur von Firmen hergestellt werden, welche die Befähigung zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Stahl gemäß DIN V 18800-7 Abschnitt 13.4

(Betriebsanforderungen) besitzen. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 5. Von der Baumaßnahme betroffene vorhandene Gebäudeteile sind vom Entwurfsverfasser bzw. dem Fachplaner des Standsicherheitsnachweises auf den einwandfreien bautechnischen und brandschutztechnischen Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig festzuhalten. Sofern sich bei der Untersuchung der bestehenden Konstruktionen Mängel zeigen, sind geeignete Maßnahmen für die Sicherheit der Kraftübertragung zu treffen, die erforderlichen statischen Nachweise zu führen und die erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen zu treffen.
- 6. Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Genehmigungsbehörde vom Bauherm zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Genehmigungsbehörde dem zugestimmt hat.

## VI. Bodenschutz

1. Bei Bauarbeiten, die in Altlastenverdachtsflächen eingreifen, ist durch ein qualifiziertes, auf dem Gebiet der Altlastenbehandlung tätiges Ingenieurbüro die fachtechnische Begleitung bei allen tiefbautechnischen Arbeiten abzusichern. Die Arbeiten haben in enger Abstimmung mit dem Umweltamt des Landratsamtes Freiberg und auf dessen Anforderung mit Fachbehörden zu erfolgen.

Auffällige Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (z.B. durch Hausmüll) sind durch das Ingenieurbüro zu dokumentieren.

Nach Abschluss der tiefbautechnischen Arbeiten ist durch das Ingenieurbüro eine Dokumentation erstellen zu lassen, aus der die Maßnahmen zur Altlastenbehandlung bzw. die Handlungen zum Umgang mit kontaminiertem Bodenmaterial und/oder Wasser hervorgehen. Darüber hinaus sind der aktuelle Zustand der Altlastenverdachtsflächen zu dokumentieren, die Situation der Schutzgüter zu beschreiben und der gegebenenfalls erforderliche Handlungsbedarf aufzuzeigen.

- Die Verwertung bzw. Entsorgung von Bodenmaterial außerhalb des Baustellenbereiches am Standort des Vorhabens ist erst nach Abstimmung mit dem Landratsamt Freiberg (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) zulässig.
- 3. Materialien, die vom Bodenaushub getrennt werden, sind in dafür zugelassenen Anlagen einer Verwertung bzw. Beseitigung zu zuführen.
- 4. Fallen Erdaushubmengen von mehr als 200 m³ zur Verwertung an, ist dem Landratsamt Freiberg innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bodenverwertung ein schriftlicher Nachweis über den Ort und die Art der Verwertung vorzulegen.
- 5. Der Mutterboden und die Humus bildenden Schichten sind, soweit sie nicht auf Grund von Verunreinigungen zu entsorgen sind, vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen.

6. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist das Abwehen von Stäuben des originalen Bodens durch geeignete Maßnahmen (z.B. Begrünung oder Versiegelung) weitest gehend zu verhindern.

#### D. Hinweise

### I. Immissionsschutz

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten

- 2. Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
- 3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
- 4. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- 5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen (§ 15 BImSchG).
- Die Genehmigung lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.

### II. Baurecht

Die baulichen Änderungen im Rahmen des Vorhabens sind entsprechend den baurechtlichen Vorgaben der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vorzunehmen.

#### III. Abfallrecht

- 1. Alle beim Aufbau/Umbau, Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu verwerten oder umweltgerecht zu beseitigen (§ 5 Abs.1 Ziffer 3 BlmSchG i.V.m. §§ 4-6 KrW-/AbfG)
- Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist nach § 15 NachwV unter Verwendung der Begleitscheinvordrucke nach Anlage 1 der o.g. Verordnung zu erbringen.

- 3. Grundlage für die Zuordnung der Abfälle ist die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV).
- 4. Für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der anfallenden Abfälle ist der Betreiber verantwortlich.
- 5. Verstöße gegen abfallrechtliche Pflichten können Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 61 Abs. 1 KrW-/AbfG darstellen und nach § 61 Abs. 3 KrW-/AbfG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- 6. Antragsgemäß ist beim Schmelz- und Gießprozess mit dem Anfall folgender Abfälle zu rechnen:

Kesselabhübe/Zinnkrätzen Filterstäube aus dem Abgasfilter AS 10 04 02\* und AS 10 04 04\*.

Die genannten Abfallschlüssel sind nicht nachvollziehbar, da der Hauptbestandteil der Legierungen (siehe Vorhabensbeschreibung) Zinn ist und nicht Blei.

Für Abfälle aus thermischen Prozessen ist für den Abfall Kesselabhübe/Zinnkrätze entsprechend Seite 13 der Umschlüsselungshilfe des Gesamtverbandes Stahl- und NE-Metall-Recycling der Abfallschlüssel: 10 08 10 Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlichen Mengen abgeben, zu verwenden.

Entsprechend der Kapitelüberschrift 10 08 – Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie ist damit der Filterstaub der AS: 10 08 15 - Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält, zuzuordnen.

## D. Begründung

### Sachverhalt

#### 1. I. Sachverhalt

Die Firma Solvat GmbH, Waldstraße 40 in 99974 Mühlhausen, inzwischen umbenannt in Firma Sevotrans GmbH mit Sitz in 09618 Brand-Erbisdorf, Erzstraße 39, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Steffen Frankowitz, beantragte am 12.10.2006 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Verschmelzen und Vergießen von NE - Metalllegierungen in 09618 Brand-Erbisdorf, Erzstraße 28, Flur Brand, Flurstück 360/54.

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung der Produktionsanlage um einen Hallenanbau an die auf dem Firmengrundstück 360/7 gelegene Lagerhalle. Im Hallenanbau werden 5 erdgasbeheizte Schmelzkessel mit einem Fassungsvermögen von je 1,5 t Schmelze und 5 erdgasbeheizte Schmelzkessel mit je 5 t Fassungsvermögen errichtet und betrieben. Weiterhin werden Gießeinrichtungen und Gießmaschinen zur Herstellung von unterschiedlichen Formaten wie Barren, Stäben und Sonderformaten aufgestellt.

Neben den bisherigen metallurgischen Arbeiten soll in den Kesseln auch raffiniert werden. Die Kessel verfügen über geschlossene Hauben, die über eine Gewebefilteranlage abgesaugt werden.

Die Beheizung der Kesselöfen erfolgt mit vollautomatischen Erdgasbrennern der Firma Weishaupt.

- 2. Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt. Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen und Bedingungen zugestimmt:
  - Landratsamt Freiberg,
  - Stadt Brand-Erbisdorf.

Auf die Stellungnahmen der Sachgebiete Wasser, Naturschutz und Abfall/Boden des Landratsamtes Freiberg wurde verzichtet. Für die Erarbeitung der Stellungnahmen wurde von den o.g. Sachgebieten die Stellungnahme des Umweltfachbereiches Chemnitz des Regierungspräsidiums Chemnitz zum Vorhaben angefordert. Da der Umweltfachbereich als Fachbehörde am Genehmigungsverfahren zum Vorhaben beteiligt wurde, wurden die Belange der Sachgebiete von dort berücksichtigt. Eine Stellungnahme auf der Grundlage einer Stellungnahme, die der Genehmigungsbehörde ohnehin vorliegt, ist aus fachlichen und zeitlichen Gründen entbehrlich.

3. Der Standort der Anlage ist als erschlossenes Industriegebiet innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils einzustufen.

Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

### II. Rechtliche Ausführungen

- 1. Die wesentliche Änderung der o.g. Produktionsanlage unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 3.4 und 3.8 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.
- 2. Die Zuständigkeit für diesen Bescheid regelt sich sachlich gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) i.V.m. Ifd. Nr. 1.1.10 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 und § 2 Abs. 2 bis 4 ImSchZuVO sowie örtlich gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz für diese Entscheidung die zuständige Behörde.

- 3. Die Anlage der Firma Sevotrans GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffern 3.4 und 3.8 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, da der Zweck der Anlage das Schmelzen, Legieren, Raffinieren und Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 t je Tag ist.
- 4. Entsprechend § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV war ein Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.
  - Für das Vorhaben war nach § 3 c Abs. 1 i.V.m. Nummer 3.5.2 Spalte 2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.
- 5. Das beantragte Vorhaben stellt eine Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Gießerei dar, die wesentlich i.S. des § 16 BlmSchG ist, da durch sie schädliche Umwelteinwirkungen durch zusätzliche schädliche Abgase und Lärm hervorgerufen werden können.
- 6. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird festgestellt, dass bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten durch den Betreiber erfüllt werden.

Das besondere Gefahrenpotential der Schmelz- und Vergießanlage für NE-Metalle resultiert aus der Emission an Luftschadstoffen. Dieses Gefahrenmoment erfordert besondere Vorsorgemaßnahmen. Die geplanten Vorsorgemaßnahmen entsprechen i.V.m. den Nebenbestimmungen dem Stand der Technik. Damit ist gesichert, dass sowohl während des bestimmungsgemäßen Betriebes als auch in Havariefällen ein höchstmöglicher Schutz für die Umweltmedien, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit gewährleistet ist.

Die Abluftreinigung entstehender Abgase entspricht dem Stand der Technik und erfüllt die Vorgaben der TA Luft.

Die in Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme werden nicht überschritten, auch gibt es keinen Anlass zur Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft.

Eine Gesamtimmissionsbelastungsuntersuchung war aus diesem Grund nicht erforderlich.

Die Immissionsrichtwerte zum Schutz vor Lärm werden prognostisch erheblich unterschritten.

Die zusätzlich anfallenden Abfälle werden mit den bereits jetzt schon anfallenden Abfällen einer Verwertung bzw. geordneten Entsorgung zugeführt.

Wasserrechtliche Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen. Abwasser fällt im Produktionsprozess nicht an.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 16 Abs. 2 BlmSchG sind vom beantragten Vorhaben nicht zu erwarten.

Damit waren in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. §§4, 4a - 4d 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen zum Antrag vom 12.10.2006 keine Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Aus diesem Grund wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

7. Die Formulierung der Nebenbestimmungen hat Ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. I BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

8. Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

8.1 § 5 Abs. 1 BlmSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 BlmSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen werden in Nummer 4.2 bis 4.5 der TA-Luft Immissionswerte festgelegt. Diese Immissionswerte kennzeichnen bei der Prüfung von Gesundheitsgefahren bzw. erheblichen

Nachteilen und erheblichen Belästigungen die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei ist die Nr. 4.1 TA Luft zugrunde zu legen.

Danach ist die Schutzpflicht vor Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind sichergestellt, wenn die Emissionsmassenströme unter denen in der Nr. 4.6.1.1 TA Luft aufgeführten Bagatellmassenströme fallen. Die Emissionsmassenströme der in der Nr. 4.6 TA Luft genannten Stoffe Blei (0,014 kg/h), Fluor (0,042 kg/h), Schwefeldioxid (4,9 kg/h) und der von Staub (0.140 kg/h) unterschreiten den jeweiligen Bagatellmassenstrom von 0,025 kg/h (Blei), 0,150 kg/h (Fluor), 20 kg/h (Schwefeldioxid) und von 1 kg/h (Staub) bei Einhaltung der Grenzwertfestlegungen, damit ist bezüglich Blei, Fluor und Staub die Schutzpflicht sichergestellt.

Für Arsen (Arsenwasserstoff) wurde der Schadstoffmassenstrom als Grenzwert festgelegt, der die Einhaltung des Bagatellmassenstromes sicher stellt.

Eine Bestimmung der entsprechenden Immissionskenngrößen ist damit nicht erforderlich.

Beim Auftreten von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen. Danach ist eine weitere Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.

Die Art und Betriebsweise der Schmelz- und Vergießanlage, einschließlich der getroffenen Vorsorgemaßnahmen und festgelegten Grenzwerte sowie die fachlichen Ausführungen der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, bieten für eine weitere Prüfung i.S.d. Nr. 4.8 TA Luft keine hinreichenden Anhaltspunkte. Die emittierten Schadstoffmassenströme führen auch unter Berücksichtigung eventueller Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen. Durch den Betrieb der Anlage kann sich nur eine geringe Zusatzbelastung hinsichtlich staubförmiger Emissionen ergeben.

Auf Grund der geringen Massenströme ist die Immissionszusatzbelastung für die Gesamtimmissionsbelastung des Untersuchungsraumes unerheblich. Die Emissionen im Bereich Anlieferung und Straße können als vernachlässigbar eingestuft werden. Auch für den Fall einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes ist durch gezielte Abfahrvorgänge im Produktionsprozess sicher gewährleistet, dass keine anderen bzw. wesentlich höheren Emissionen freigesetzt werden.

Die Bestimmung der Immissionskenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung für die emittierten Schadstoffe ist damit nicht erforderlich.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) heranzuziehen, in der unter Nummer 6.1 entsprechende Immissionsrichtwerte festgelegt sind.

Der Schutzanspruch vor Lärm ergibt sich aus der tatsächlichen Nutzung des Standortes als Industriegebiet unter Berücksichtigung weiterer möglicher Lärmemittenten und der benachbarten schutzwürdigen Wohnbebauung. Dem geschuldet sind Immissionsrichtwerte entsprechend der TA Lärm Nr. 6.1 Buchstabe c der Beurteilung zugrunde zu legen.

Da an dem maßgeblichen Immissionsort derzeitig eine tagsüber und nachts auftretende Geräuschvorbelastung durch bereits vorhandene Anlagen im Industriegebiet Nord der Stadt Brand-Erbisdorf erzeugt wird, sind nach Nummer 3.2.1 der TA Lärm die neu hinzukommenden Anlagen so zu errichten, dass deren Geräuschemissionbeitrag als nicht relevant im Hinblick auf den Gesetzeszweck anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreitet. Deshalb sind für die maßgeblichen Immissionsnachweisorte die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte festzulegen.

Zur Beurteilung der in der Nachbarschaft der zu errichtenden Anlage zu erwartenden Geräuschimmission lag die Schallimmissionsprognose des Ing.-Büros für Lärmschutz Förster & Wolgast Nr. 10607 vom 15.01,2007 vor.

Bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen sind bei der vorgesehenen Betriebsweise erhebliche Belästigungen in Form von Geräuschen und damit Gesundheitsschädigungen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu erwarten.

Aufgrund der prognostizierten erheblichen Unterschreitung der reduzierten IRW wird auf die Inbetriebnahmemessung nach § 28 BImSchG verzichtet.

- 8.2 Auch die in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BlmSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.
  - § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen der Emissionsbegrenzung. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgt auf der Basis der nach § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm.

Das hier beantragte Vorhaben trägt dem bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen gemachten Ausführungen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Rechnung.

Die antragsgemäße Nutzung der vorhandenen Abgasreinigungsanlage (Puls-Jet-Patronenfilter) für die Fertigungsstrecken zur Reinigung der Abluft gewährleistet den Stand der Technik der Abgasreinigung für diese Art Anlagen.

Grenzwertfestlegungen erfolgen für die in der TA Luft als relevant ausgewiesenen staubförmigen anorganischen Stoffe Gesamtstaub, Blei, Kupfer und Zinn, die auf Grund des Produktionsprofils und der Einsatzstoffe zu erwarten sind (Nr. 5.2.2 TA Luft).

Auf Grund der beantragten Raffinationsprozesse in diesem Anlagenteil erfolgte auch eine Begrenzung der zu erwartenden gasförmigen anorganischen, organischen und krebserzeugenden Stoffe der Nrn. 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.7.1.1 TA Luft.

Die Festlegung des Grenzwertes für Dioxine/Furane erfolgt gemäß Nr. 5.2.7.2 TA Luft, da es bei den in der Abgasstrecke auftretenden Temperaturen nicht auszuschließen ist, das es zur Dioxin/Furanbildung bzw. -rückbildung kommen kann.

Für im Produktionsprozess anfallende, nicht vermeidbare Abgase ergehen das Erfassungsund Abreinigungsgebot gemäß Nr. 5.1.3 TA Luft, die Abgasableitungsanforderungen nach Nr. 5.5.2 TA Luft und die Grenzwertfestlegungen entsprechend der Nrn. 5.2.2 und 5.4.3.4.1 TA Luft.

Besondere Beachtung bei der festgelegten Schornsteinhöhe fand die mehrfach kritische Geruchsbelastung im Anliegerbereich beim Normalbetrieb der vorhandenen Schmelzanlage.

Mit dem Einverständnis der Betreiberin (E-Mail vom 29.06.2007) wurde von der beantragten Schornsteinhöhe von 12 m abgewichen und eine Schornsteinhöhe von 18 m festgelegt.

Mit Hilfe des Ausbreitungsberechnungsprogrammes AUSTAL View wurde ein Immissionsvergleich für gasförmige Emissionen für die beiden Schornsteinhöhen erstellt.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass die max. Konzentration des Schadgases am Boden bei einer Quellenhöhe von 18 m nur ca. 20 Prozent gegenüber der Quellenhöhe von 12 m beträgt. Die max. Immissionskonzentration bei 18 m Quellenhöhe lässt die Schlussfolgerung zu, dass berechtigte Geruchsbeschwerden durch die neue Schmelzanlage weitestgehend ausgeschlossen sind. Weiterhin werden im unmittelbaren Anliegerbereich der Emissionsquelle Geruchs-Immissionsspitzen verhindert.

Durch die beantragten zusätzlichen Raffinationsprozesse ist eine erhöhte Bildung belästigender, geruchsintensiver, gasförmiger Emissionen möglich, so dass die Forderung der Mindestschornsteinhöhe von 18 m über Grund damit verhältnismäßig und begründet ist.

Darüber hinaus sind im Produktionsprozess nur Einsatzstoffe zugelassen, die von Ihrer Zusammensetzung die Entstehung geruchsintensiver Emissionen nicht vermuten lassen.

Andere emissionsmindernde Maßnahmen gegen geruchsintensive Stoffe, sind auf Grund der Betriebsweise und der Größe der Anlage technisch nicht umsetzbar (z.B. Kapselung oder Unterdruckerzeugung) oder unverhältnismäßig (z.B. Wäscheranlage).

Der Aufbau und der Betrieb der Feuerungsanlagen zur Beheizung der Kesselöfen unterscheiden sich wesentlich von den bei gewöhnlichen Heizungsanlagen vorhandenen Bedingungen. Es handelt sich hier um eine Prozessfeuerung, bei der funktionsbedingt Abgastemperaturen auftreten, die deutlich von den Abgastemperaturen üblicher Heizungs- und Brauchwasseranlagen abweichen, so dass hier die 1. BImSchV nicht zur Anwendung kommt und auch nicht als Erkenntnisquelle herangezogen werden kann.

Bei Einhaltung regelmäßiger Reinigungszyklen und Brenneroptimierungen ist gewährleistet, dass die Feuerungsanlagen dem Stand der Technik des jeweiligen Prozesses oder der jeweiligen Bauart entsprechen.

8.3 Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BlmSchG sind Abfälle zu vermeiden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind zum Teil bereits im Antrag berücksichtigt, zum anderen Teil wird in C.II dieses Bescheides der entsprechende Nachweis eingefordert (siehe auch D.III).

#### 8.4. Gewerberecht/Arbeitsschutz

Die Anordnungen zum Gewerberecht basieren auf §§ 1 und 3 i.V.m. § 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien.

Die Technischen Regeln Gefahrstoffe (TRGS), berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), DIN-Vorschriften und ASR spiegeln den Stand der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes wider und sind geeignet, die Arbeitnehmer vor Gefährdungen zu schützen. Damit wird § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

#### 8.5. Brandschutz

Die Vorlage des aktualisierten Alarm- und Gefahrenabwehrplanes sowie des aktualisierten Feuerwehrplanes ist erforderlich, damit sich die Einsatzkräfte mit den veränderten örtlichen Gegebenheiten vertraut mach können und ihnen eine schnelle und erfolgreiche Brandbekämpfung bzw. Beräumung der bedrohten Betriebseinrichtungen ermöglicht wird. Die Auswirkungen eines Brandfalles und die damit einhergehenden schädlichen Umweltauswirkungen können so möglichst gering gehalten werden.

#### 8.6 Baurecht

Das Vorhaben wird in einem zu errichtenden Anbau an einer bestehenden Lagerhalle umgesetzt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gegeben.

Gemäß § 36 BauGB hat die Stadt Brand-Erbisdorf ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

Der Anbau erfordert eine Genehmigung gemäß § 59 i.V.m. § 63 SächsBO.

Diese ist gemäß § 13 BlmSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.

Eine Erklärung nach Kriterienkatalog wurde durch den Tragwerksplaner vorgelegt. Damit wurde gemäß der Übersicht im Punkt 66 der Sächsischen Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) für das Vorhaben keine bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheit durch einen Prüfingenieur durchgeführt.

An Hand der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und Hinweise ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine öffentlich rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Da den Antragsunterlagen keine Standsicherheitsberechnung und auch keine Nachweise über Schall- und Wärmeschutz beigefügt sind, werden diese bis zum Baubeginn nach § 12 der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) eingefordert.

## 8.7 Bodenschutz

Der Standort der o.g. Firma bzw. der Geltungsbereich des geplanten Vorhabens befindet sich in einem Gebiet mit großflächigen Bodenbelastungen. Von diesem sollen gemäß Entwurf der Rechtsverordnung zum Bodenplanungsgebiet nach § 9 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) i.V.m. § 12 Abs. 10 BBodSchV Aushubmaterialien grundsätzlich nur in Gebieten gleicher bzw. höherer Belastungssituation (der für diesen Raum typischen Schadstoffe: As, Pb und Cd) verwertet werden. Daher ist bei Bauvorhaben, die mit der Verbringung oder dem Austausch von Boden verbunden sind, grundsätzlich die Abstimmung mit dem Landratsamt Freiberg (unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde) erforderlich.

Die anhand des Programms SALKA-GIS durchgeführte Recherche ergab den Hinweis auf die in unmittelbarer Nachbarschaft (HW 5639000, RW 4592790) gelegene Altablagerung mit der Kennziffer 77100033. Laut des vorliegenden Kenntnisstandes wurde für diese die orientierende Untersuchung abgeschlossen und das "Belassen" im Altlastenkataster festgelegt. Sollte im Rahmen der baulichen Erweiterung in diesen Bereich eingegriffen werden bzw. sollten bei den Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten oder schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise unter Einbeziehung des Landratsamtes Freiberg (zuständige untere Abfallbehörde) notwendig.

# 8.8 Messanordnung

Die Anordnungen zur Messung der Emissionswerte sind notwendig, um eine Überwachung der Anlage gemäß § 52 Abs. I BlmSchG zu gewährleisten. Sie wurden auf der Grundlage von § 28 BlmSchG angeordnet.

Die Einbeziehung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle und des Umweltfachbereiches des Regierungspräsidiums Chemnitz unter Anwendung der Vorschriften der TA Luft zur Durchführung und Vorbereitung der Messungen garantieren eine objektive und nachvollziehbare Ermittlung.

- 9. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insoweit sie in diesem Verfahren zu prüfen waren, stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).
  - Belange des Naturschutzes werden vom Vorhaben nicht berührt.
  - Bauplanungsrechtlich fügt sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung und seiner Bauweise in die nähere Umgebung ein.
  - Wasserrechtliche Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen.
  - Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben notwendig ist. Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung erfolgt gemäß § 3a UVPG am 26.07.2007 im Sächsischen Amtsblatt.

- 10. Es wurde bereits dargestellt, dass, auch gemäß der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Weitere öffentlich rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen. Somit war gemäß § 4 BImSchG die beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten Schmelz- und Vergießanlage für NE-Metalle zu erteilen.
- Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 8, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. § 1 Siebentes Sächsisches Kostenverzeichnis (7. SächsKVZ) i.V.m. Nr. 55 Tarifstellen 1.4.1 i.V.m. 1.1.1 und 1.28 sowie der Ziffern 3 und 7 der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.22 und Nr. 17 Tarifstelle 4.1.2 der Anlage 1 zu § 1 des 7. SächsKVZ.

Grundlage der Gebührenberechnung Immissionsschutz sind die Errichtungskosten von Ergänzend sind die Gebühren für die Anordnung der Ermittlung von Emissionen und die Gebühr für die Baugenehmigung zu erheben.

Die Gebührenhöhe ergibt sich damit aus:

Summe	
Baugenehmigung	
Messanordnung	
Immissionsschutz	

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr entspricht auf Grund der geringen Errichtungskosten der Mindestgebühr.

Für die Anordnung der Messung der Emissionen wird die Mindestgebühr festgesetzt, da es sich um eine Messanordnung handelt, die ohne weiteren Aufwand für die anordnende Behörde, entsprechend der geltenden Verwaltungsvorschrift TA Luft formuliert wurde.

Für die Baugenehmigungsgebühr wurde, basierend auf dem nach der DIN 277 ermittelten umbauten Raum (3165,92 m³) des Anbaus, die Rohbausumme von in als Grundlage für die Gebührenermittlung errechnet.

Auslagen im Sinne der in § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen fielen nicht an.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz Widerspruch eingelegt werden.

Schultz Sachbearbeiter

6.11. Rule 1.A. Rule 20.07.2007

ε		
		at I